

## **Satzung über die Aufnahme und Betreuung von Kindern im Hort der Grundschule der Stadt Radegast**

Auf der Grundlage der §§ 1, 2, 4, 22 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993, in der derzeit geltenden Fassung i.V.m. dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern des Landes Sachsen-Anhalt (KiBeG) vom 26. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 126), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen vom 31. März 1999 (GVBl. LSA S. 125) §§ 2 und 3 hat der Stadtrat Radegast in seiner Sitzung am 20.11.2000 folgende Hortsatzung beschlossen:

### **Präambel**

Die Stadt Radegast unterhält in ihrem Stadtgebiet einen der Grundschule zugeordneten Hort mit dem Zweck, den Bedarf an ergänzender Freizeitbetreuung für Kinder im Grundschulalter und Förderstufe zu decken.

### **§ 1**

Der Hort der Stadt Radegast ist eine öffentliche Einrichtung gemäß § 22 Abs. 1 GO LSA. Alle Einwohnerinnen und Einwohner, d.h. alle in der Einwohnermeldedatei erfassten Kinder im Betreuungsalter, haben im Sinne des § 22 Abs. 1 GO LSA das Recht zu deren Nutzung. Die Rechte des Kindes werden von dem jeweiligen Personensorgeberechtigten, im folgenden Eltern genannt, wahrgenommen.

### **§ 2**

(1) Die Benutzung des Hortes nach § 18 KiBeG Land Sachsen-Anhalt ist gebührenpflichtig.

Gebührensschuldner sind die Eltern des Kindes. Die Gebühren (Elternbeiträge) werden in ihrer Höhe durch den Träger der Einrichtung festgesetzt:

Für ein Kind im Haushalt	83,40 DM,
bei zwei Kindern im Haushalt auf zwei Drittel	55,60 DM,
bei drei und mehr Kindern im Haushalt auf ein Drittel pro Kind und Monat.	27,80 DM,

Maßgebend ist die Zahl der Kinder, für die der Erziehungsberechtigte und sein von ihm nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte Kindergeld oder eine vergleichbare Leistung erhalten.

(2) Neben diesen Benutzungsgebühren können noch Auslagen für Essengeld sowie für Getränke oder kleinere Anschaffungen durch die Betreuerinnen des Hortes direkt erhoben werden.

Die Gebühren sind bis zum 15. eines Monats für den jeweiligen Monat zu entrichten.

(3) Fernbleiben der Kinder aus dem Hort berechtigt nicht dazu, die Gebührenzahlung zu unterbrechen. Durch Ferien und durch

sonstige vorübergehende Schließungsgründe wird die Gebührenpflicht ebenfalls nicht unterbrochen.

Sollte die Gebührenzahlung eingestellt werden, so ist das Kind aus dem Hort abzumelden. Bei Ausscheiden eines Kindes aus dem Hort während eines laufenden Monats ist die Gebühr für diesen Monat in voller Höhe zu zahlen.

Wenn die Zahlung der Gebührenschuld für zwei aufeinander folgende Monate nicht bzw. nicht in voller Höhe erfolgt ist, wird das Kind, für das die Gebührenschuld eingetreten ist, in der Regel von der Nutzung vom Hort ausgeschlossen.

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben. Eine Anfechtung ist nicht zulässig.

### **§ 3**

Die Anmeldung erfolgt jeweils zu Beginn eines jeden Schuljahres und gilt für die Dauer eines Schuljahres (12 Monate). Zwischen Einrichtungsträger und Eltern ist ein Betreuungsvertrag zur Nutzung des Hortes abzuschließen. Eine Abmeldung des Kindes durch die Erziehungsberechtigten aus dem Hort ist 4 Wochen vor Ende des Schulhalbjahres und 4 Wochen vor Ende des Schuljahres schriftlich einzureichen. An- und Abmeldungen sind durch die Eltern persönlich bei der Leiterin des Hortes vorzunehmen. Anträge liegen im Hort vor.

Kinder, für die keine gültige Hortmeldung vollzogen wurde, ist die Nutzung der Horte in ihren sachlichen Gegebenheiten (Räume, Ausstattung usw.) nicht möglich. Hiervon sind schulische Veranstaltungen, für deren Personalabsicherung die Schule sich des Erzieherpersonals der Horte bedient, nicht betroffen.

### **§ 4**

Die Ferienregelung im Hort richtet sich nach dem Betreuungsbedarf.

### **§ 5**

Bei, während der Dauer des Aufenthaltes im Hort, auftretender akuter Erkrankungen des Kindes werden unverzüglich die Eltern durch die Leiterin zwecks Betreuungsübernahme informiert. Dazu ist es erforderlich, dass seitens der Eltern Angaben dazu gemacht werden, wo sie tagsüber zu erreichen sind oder ggf. die Nennung von Dritten, die man in diesem Fall rufen kann.

Sollten die Eltern oder Dritten nicht erreichbar sein, kann nach Ermessen der Leiterin des Hortes ärztliche Hilfe herangezogen werden.

## § 6

Der Hort ist montags bis freitags, von 6.00 Uhr bis zum Unterrichtsbeginn und vom Unterrichtsende bis spätestens 18.00 Uhr, geöffnet. Die tatsächliche Öffnungszeit innerhalb dieser Rahmenzeit richtet sich nach dem örtlichen Bedarf.

## § 7

Beim wiederholten Verstoß gegen diese Satzung oder die Hausordnung kann ein Kind von der Hortbenutzung ausgeschlossen werden.

## § 8

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1.01.1995 mit allen nachfolgenden Änderungen rückwirkend in Kraft.

(2) Die Bekanntmachung der Satzung erfolgt entsprechend der Regelung der Hauptsatzung der Stadt Radegast.

Radegast, 29.11.2000

gez. E x n e r  
Bürgermeister

- Siegel -

*Bekanntmachungsvermerk:  
Diese Satzung wurde im Amts- und Mitteilungsblatt der VGem Nr. 1/2001 bekannt gemacht.*